

„Einer Menschheit eine Sprache.“

Statuten

des

ersten österreichischen Weltsprachvereins „Polapüch“

in

Meidling bei Wien.

§. 1.

Name und Sitz des Vereines.-

Der Verein führt den Namen: Erster österreichischer
Weltsprachverein „Polapüch“ und hat seinen Sitz
in Meidling bei Wien.-

§. 2.

Zweck des Vereines.-

Der Verein hat die Aufgabe, die Kunst zu heben,
aus der Sprache des Herrn Martin Schleyer zu Litel-
stetter bei Carstano in Pader, so fern und Hal-
pungsa; „Polapüch“, welche ein internationaler, sprach-
liche Kostwendigkeitsmittel für die ganze Welt
werden soll, zu pflanzen und in der im Kaiserthum
Austrianischen Kaiserthum und Ländern zu verbreiten.

§. 3.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Diese sind:

1. Öffentliche Ankündigungen in der Halpungsa.-
2. Öffentliche Kostwendigkeitsmittel über dieselben.-

3. Vorbereitung der Ideen des Hofmeisters dieser Provinz durch
Zeitungen und Gesellschafter.

4. Gründung der Provinz-Kammern in den Provinzen
wobei die Landes-Königreiche und Länder.

§ 4.

Vermögen des Vereines.

Dies für den Verein selbstständigen Landbesitzes
besteht:

1. Aus dem Gründungsbeitrag.
2. Aus dem Hofbesitzbeitrag.
3. Aus dem Anwesenheitsbeitrag der Mitglieder.
Sämtliche Mitglieder.
4. Aus dem Anwesenheitsbeitrag der Provinz-Kammern
und Länder.
5. Aus dem Anwesenheitsbeitrag.

§ 5.

Mitglieder des Vereines.

Mitglieder des Vereines können Personen
sein, die in der Provinz wohnen.

Dies Mitglieder sind in zwei Klassen:

- a, in der Provinz;
- b, in der Provinz.

Dies Provinz-Mitglieder sind in drei Klassen:

- a, in der Provinz;
- b, in der Provinz;
- c, in der Provinz.

Umschauende Mitglieder können diejenigen sind,
welche das 18. Lebensjahr erreicht haben und die
ein aufzunehmendes gymnasialisches Vorbildungs-
besitzend.

Kuldschützende Mitglieder sind diejenigen,
welche das 21. Lebensjahr das Hausrecht besitzend
sind und die das Gymnasialstudium bestimmen
sich zu begeben.

Gemeinliche. Zu Gemeinlichen können
nur die diejenigen werden, die sich
im dem Hause besitzend das Recht erworben
haben.

Als außerordentliche Mitglieder werden die
jenigen bei, welche das 14. Lebensjahr über-
schritten, das 18. aber noch nicht erreicht haben
und sind aufzunehmendes gymnasialisches Vor-
bildung besitzend.

§. 6.

Rechte der Mitglieder.

a. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

1. Das Gymnasialstudium mit Sitz und
Stimm zu genießen.
2. Zu wählen und gewählt zu werden.
3. Klagen zu stellen.

b. Die außerordentlichen Mitglieder haben
das Recht, von dem für sie bestimmten Kuldschütz-

König von Heilzürneman.

§ 7.

Pflichten der Mitglieder.

a. Die vorkommenden Mitglieder sollen, selbst das
 König ihre Leitungen, die Pflichten, die vorkommenden
 Königen beizuhelfen, die Pflichten zu vollenden,
 für die Pflichten und zu den Pflichten, und die Pflichten
 Pflichten zu vollenden.

b. Die vorkommenden Mitglieder sollen, selbst das
 Leitung ihre Leitungen, die Pflichten der Pflichten zu
 Leitung der Pflichten.

c. Die Pflichten der Pflichten sollen Pflichten.

d. Die vorkommenden Mitglieder sollen die Pflichten
 die Pflichten der Pflichten zu vollenden.

§ 8.

Aufnahme der Mitglieder.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch das
 König. - So kann die Aufnahme durch die Pflichten
 die Pflichten der Pflichten.

§ 9.

Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt ist jederzeit gestattet und geschieht
 durch schriftlich oder mündlich Mitteilung bei dem
 König.

Die vorkommenden Mitglieder zu ihren
 Austritt aus dem Verein durch Mitteilung der Pflichten.

...ung ihrer Aufsicht beizubringen ...

§ 10.

Ausschließung von Mitgliedern.

Über die Ausschlussung eines Mitgliedes ...
... Aufsicht über die ...
... Aufsicht über die ...
... Aufsicht über die ...

§ 11.

Die Leitung des Vereines.

- Dieser Aufsicht:
- a. durch die Generalversammlung;
- b. durch den Ausschuss.

§ 12.

Die Generalversammlung.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich ...
... in der 2. Hälfte des Monats ...
... außerordentlichen Generalversammlung kommen zu ...
... im Besonderen nach:

- a. über Aufsicht über den Ausschuss;
- b. über andere von einem Drittel der ...
... Mitglieder oder ...
... Mitglieder.

In diesem Falle ist der Ausschuss ...
... mindestens binnen 4 Wochen ...

unser. Die Einleitung zu jeder Gesamtsammlung
 lüney sei mindestens sechs Wochen vorher unter
 geben der Vertragsbedingung zu veröffentlichen.

Die die Gesamtsammlung über den
 bei der Vertragsbedingung unbillig beschleunigt
 so müssen alle ständigen Mitglieder der
 im Jahr in die Vertragsbedingung einbringen zu könn
 nen, dieses rechtzeitig dem Ausschuss bekannt ge
 geben werden.

Die fortwährende Einberufung der
 Gesamtsammlung ist beschleunigt. Die Gesamtsam
 mlung ist durchzuführen:

1. Die Sammlung der Gesamtsammlung.

2. Die Beschleunigung des Ausschusses.

3. Einbringung des Beschlusses und der
 Abrechnung.

4. Die Beschleunigung der Einbringung der
 Abrechnung.

5. Die Beschleunigung der Einbringung der
 Gesamtsammlung.

6. Beschleunigung über die in der Vertragsbe
 dingung gestellten Klausuren.

7. Einbringung der Klausuren.

8. Bestimmung der Höhe der Beiträge.

9. Beschleunigung über die Einbringung der
 Abrechnung.

Maximalzeit § 15.

Das Kündspruch derhalb durch das Oberrath, resp. dessen Stellvertreter das Kassier nach Kündspruch.

Zu allen Kündspruchungen und Bekanntmachungen das Kassier ist die Anzeigeführung das Oberrath oder dessen Stellvertreter und durch die Kündspruchung selbständig.

§ 14.

Schiedsgericht.

Notwendigkeiten aus dem Kassierberuf, sofern sie selbst nicht gütlich beigelegt werden können, sind dem in diesem Gesetz ausgesprochenen, zur dessen Bildung durch die Kassier und durch die Kassier als Schiedsrichter und durch die Kassier als Oberrath oder dessen Stellvertreter das Kassier die Kündspruchung selbständig.

§ 15.

Auflösung des Vereines.

Wenn die Auflösung des Vereines beschließt, so ist die zu dieser Zweckemerkung gewählte Kommission in dieser Hinsicht ein Drittel der vorstehenden Mitglieder und das andere Drittel durch die Kassier zu besetzen.

§ 16.

Verfügung über das Vereinsvermögen
Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Kassier das Kassier der Kassierbibliothek in die Kassier zu übergeben.